



**RUDERCLUB BLAUWEISS
BASEL**

Statuten

Stand: 21.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4. Organe	4
5. Schlussbestimmungen	5

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen RUDERCLUB BLAUWEISS BASEL (vormals Rudersektion der Rhenania - St. Johann Basel, gegründet 1931) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Die Clubfarben sind blau und weiss.
- 1.3. Der Club bezweckt
 - die Förderung und Pflege des Rudersports
 - die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen
- 1.4. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs sind Damen und Herren.

- 2.1. Der Club setzt sich zusammen aus
 - Ehrenmitglieder
 - Treuemitglieder
 - Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Passivmitgliedern (auch juristische Personen)
- 2.2. Mitglied kann werden, wer ein schriftliches Aufnahmegesuch einreicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Verweigert er die Aufnahme, so hat die Generalversammlung endgültig darüber zu entscheiden.
Alle aktiven Mitglieder und Steuerleute müssen schwimmen können und gegen Unfall versichert sein. Der Club trägt in keinem Falle die Haftpflicht.
- 2.3. Die Mitgliederarten werden wie folgt definiert
 - Ehrenmitglied kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes werden, wer sich um den Club und den Rudersport besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
 - Treuemitglied wird, wer 25 Jahre Aktivmitglied des Clubs gewesen ist. Die Juniorenjahre zählen ebenfalls als Aktivzeit. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.
 - Aktivmitglied wird, wer vor dem laufenden Jahr das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
 - Junior ist, wer das 12. Altersjahr vollendet und am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitgliedschaft als Junior erfordert das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
 - Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen.
- 2.4. Der Wunsch zum Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt, muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.5. Der beabsichtigte Austritt muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Antragsstellers erfüllt sind.

- 2.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes und von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen erfolgen. Der Ausschluss kann gegen Mitglieder verfügt werden, welche die Interessen, die Bestrebungen und das Ansehen des Clubs schädigen, sich im Club diszipliniwidrig oder unkameradschaftlich verhalten. Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, den Bestimmungen der Statuten, den Weisungen des Vorstandes und den Vereinsbeschlüssen nachzukommen. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, die Weisungen des Vorstandes und die Vereinsbeschlüsse können mit Fahrverbot oder Bootshausverweis auf bestimmte Zeit geahndet werden. Disziplinarische Massnahmen beschliesst der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge und die Beitrittsgebühr werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Dieser Beschluss gilt jeweils als Bestandteil der Statuten. Aktivmitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag des Clubs auch den jeweils geltenden SRV-Beitrag. Ehrenmitglieder und Treuemitglieder zahlen zumindest den jeweils gültigen SRV-Beitrag. Darüber hinaus bestimmen sie den Beitrag zu Gunsten des Clubs selbst. Junioren und Passivmitglieder bezahlen nur den ordentlichen Jahresbeitrag.
In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsermässigungen gewähren.
Die Beiträge sind in der ersten Jahreshälfte zu entrichten.
Neumitglieder zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr.
- 3.3. Die Clubanteile der Beiträge der Treuemitglieder werden in der Clubkasse separat verbucht, sind jedoch Teil des Clubvermögens. Über die Verwendung dieser Gelder zu Gunsten des Clubs entscheidet die Versammlung der Treuemitglieder. Die Versammlung ist terminlich so festzulegen, dass die Verwendung der Gelder in der Budgetplanung des Folgejahres berücksichtigt werden kann.
- 3.4. Ehrenmitgliedern und Treuemitgliedern stehen alle Rechte der Aktivmitglieder zu.
- 3.5. Jedes Mitglied ist zu einem Amt wählbar.
- 3.6. Stimmberechtigt mit zwei Stimmen sind:
- Ehrenmitglieder
- Treuemitglieder
- Aktivmitglieder
Stimmberechtigt mit einer Stimme sind:
- Junioren, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
Die übrigen Mitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimmen.
- 3.6. Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Wer jedoch Eigentum des Clubs vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder verliert, haftet persönlich für den entstandenen Schaden. Für Bootsmaterial gilt das Fahrtenreglement.

4. Organe

- 4.1. Die Organe des Clubs sind
- die Generalversammlung
 - der Clubvorstand
 - die Revisoren

Versammlungen

- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und den namentlichen Wahlvorschlägen mindestens zehn Tage vor dem Datum der Abhaltung. Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 2. Genehmigung der Jahresberichte
 3. Genehmigung des Kassa- und Revisorenberichtes
 4. Décharge-Erteilung
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Genehmigung des Budgets
 7. Anträge
 8. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- 4.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.
Der Vorstand bestimmt innerhalb von vier Wochen das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung und beruft sie mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein.
- 4.4. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 4.5. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen das einfache Stimmenmehr, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen sind offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung verlangen.
- 4.6. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Versammlung zur Einsicht vorliegt.
Bei ordentlichen Generalversammlungen muss das Protokoll bis zum Anrudern, bei ausserordentlichen Generalversammlungen ein Monat danach im Bootshaus zur allgemeinen Einsicht ausgehängt werden.

Vorstand

- 4.7. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Verantwortlichen für die Infrastruktur, dem Vertreter der Treuemitglieder sowie weiteren Funktionsträgern, welche für eine zweckmässige Clubleitung sinnvoll sind. Die einzelnen Funktionen Präsident, Kassier und Verantwortlicher Infrastruktur dürfen untereinander nicht in Personalunion wahrgenommen werden. Sämtliche Funktionen stehen Damen und Herren offen.

- 4.8. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder können interimistisch durch den Vorstand ersetzt werden. Der Präsident kann nur durch die Generalversammlung gewählt werden.
- 4.9. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs.
Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4.10. Die vertraglichen Vereinbarungen werden durch den Präsidenten oder seinem Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Stellvertretung des Präsidenten wird von der Generalversammlung (GV) für das laufende Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV festgelegt. Über Bank- und Postcheckguthaben besteht eine Kollektiv-Verfügungsberechtigung für den Kassier und seinen Stellvertreter, oder für den Kassier und den Präsidenten. Dem Kassier und seinem Stellvertreter kann Einzelunterschrift erteilt werden. Der Stellvertreter des Kassiers wird durch den Vorstand bestimmt.
- 4.11. Der Vorstand bestimmt die Verbandsdelegierten.
- 4.12. Die Vorstandsmitglieder erstellen zu Händen der Generalversammlung schriftliche Jahresberichte.
- 4.13. Der Vorstand kann zur Gewährleistung eines geordneten Clubbetriebes Reglemente erlassen.

Revisoren

- 4.14. Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Einer der amtierenden Revisoren ist für ein zweites Jahr wieder wählbar, der zweite ist als Nachfolger neu zu wählen.
Die Revisoren haben zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Zwischenkontrollen durchzuführen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen .
- 5.2. Bei starkem Mitgliederrückgang kann der Vorstand bis auf drei Mitglieder reduziert werden.
- 5.3. Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.
Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen, die Preise und die Clubakten sind dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt so lange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich der Club neu gebildet hat.
- 5.4. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom

Genehmigt durch die Generalversammlung am 22. März 2018